

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 484/76

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Cecilia S. [REDACTED],

F. [REDACTED], N. [REDACTED], USA,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Dr. [REDACTED]

und [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land Rheinland-Pfalz,

vertreten durch das Ministerium der Finanzen,

Kaiser-Friedrich-Straße 1, Mainz,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 29. März 1979 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Dr. Thumm, Portmann, Dr. Lang und Gärtner

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 10. Zivilsenats - Entschädigungssenats - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 14. April 1976 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt die Klägerin.

Gründe

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 BEG) liegt nicht vor.

Das Urteil beruht auf der allein dem Tatrichter obliegenden Würdigung des Sachvortrages der Klägerin und ihrer Angaben gegenüber den ärztlichen Sachverständigen. Das Berufungsgericht hält die Angaben über den Schulbesuch, über das Verfolgungsschicksal und über die Kenntnisse der deutschen Sprache für widersprüchlich und hegt Zweifel, ob und inwieweit die Schilderungen der Klägerin auf wirklich Erlebtem beruhen und ob ihre Darstellung des Auftretens und der Entwicklung ihrer Leiden zutreffend ist. Die gegen die Beweiswürdigung und gegen das Verfahren des Berufungsgerichts aufgezeigten und nicht von der Hand zu weisenden Bedenken begründen aber aus keinem der in § 219 Abs. 2 BEG genannten Gründe die Zulassung der Revision.

Mai

Gärtner